



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Dauer gerichtlicher Verfahren Zur Rechtslage im Ausland

Dauer gerichtlicher Verfahren
Zur Rechtslage im Ausland

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 100/23
Abschluss der Arbeit: 10.01.2024
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Medienrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtslage im Ausland	5
2.1.	England und Wales	5
2.2.	Frankreich	6
2.3.	Kanada	6
2.4.	Polen	6
2.5.	Schweiz	7
2.6.	Ungarn	8
3.	Fazit	10

1. Einleitung

Das deutsche Recht kennt keine ausdrücklichen Regelungen, wonach ein Gerichtsverfahren innerhalb bestimmter Fristen zu erledigen ist. Ebenso existieren keine ungeschriebenen Grundsätze, anhand derer sich die zulässige Höchstdauer einzelner Verfahrensabschnitte oder des gesamten Verfahrens im Vorhinein ermitteln lassen.¹ Vielmehr bezieht sich die verfassungsrechtlich verankerte richterliche Unabhängigkeit nach Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz (GG)² nicht nur auf die Entscheidung über die Sache selbst, sondern auch auf alle die Entscheidung vorbereitenden Maßnahmen einschließlich der Terminierung und der Reihenfolge, in der anhängige Verfahren behandelt werden.³

Gleichwohl garantieren Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 3 GG nicht nur, dass überhaupt ein Rechtsweg zu den Gerichten offensteht. Sie garantieren vielmehr auch die Effektivität des Rechtsschutzes und fordern im Interesse der Rechtssicherheit, dass strittige Rechtsverhältnisse in angemessener Zeit geklärt werden.⁴ Welche Verfahrensdauer noch angemessen ist, ist gesetzlich nicht definiert, sondern ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.⁵

Der Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren ist gerichtsschutzübergreifend in den §§ 198 ff. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)⁶ geregelt. Das Gesetz sieht eine Kombination aus vorbeugendem Rechtsschutz durch die Verzögerungsrüge (vgl. § 198 Abs. 3 Satz 1 GVG) und kompensatorischem Rechtsschutz durch den Entschädigungsanspruch gemäß § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG vor. Eine unangemessene Verfahrensdauer führt demnach zu einem Anspruch auf angemessene Entschädigung.⁷ Dieser ist mit einer eigenständigen Entschädigungsklage geltend zu machen (vgl. § 201 GVG). Kommt es im Strafverfahren zu einer unangemessen langen Verfahrensdauer,

-
- 1 Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, BT-Drs. 17/3802, S. 18, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/17/038/1703802.pdf> (Stand dieser und sämtlicher nachfolgender Online-Quellen: 09.01.2024); Graf, in: Beck'scher Online Kommentar GVG, Graf (Hrsg.), 21. Edition 15.11.2023, § 198 GVG Rn. 7.
 - 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100- 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/GG.pdf>.
 - 3 Morgenthaler, in: Beck'scher Online Kommentar GG, Epping/Hillgruber (Hrsg.), 56. Edition 15.8.2023, Art. 97 GG Rn. 5.
 - 4 BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 10.1.2023 – 1 BvR 1346/22, 1 BvR 1349/22 (NVwZ 2023, 991 (991)); Degenhart, in: Sachs, GG, 9. Auflage 2021, Art. 103 GG Rn. 52; Grabenwarter/Pabel, in: Dörr/Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG Konkordanzkommentar, 3. Auflage 2022, Kapitel 14: Der Grundsatz des fairen Verfahrens Rn. 116.
 - 5 BVerfG, a.a.o.
 - 6 Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/GVG.pdf>.
 - 7 BGH, Urteil vom 14.11.2013 – III ZR 376/12 (NJW 2014, 220 (221 f.)); Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/3802, a.a.O.

kann darüber hinaus im Rahmen der Strafzumessung eine Kompensation für den Angeklagten angezeigt sein.⁸

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages sind gebeten worden, die insoweit in anderen Ländern geltenden Regelungen zur Dauer gerichtlicher Verfahren darzustellen. Nachfolgend wird die einschlägige Rechtslage ausgewählter Staaten daher summarisch wiedergegeben.⁹

2. Rechtslage im Ausland

2.1. England und Wales

In England und Wales existieren keine Vorschriften, wonach Verfahren innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgeschlossen werden müssen. Insbesondere die nachstehend genannten Regelungen sollen jedoch sicherstellen, dass Strafverfahren möglichst zügig abgewickelt werden.

Die Strafprozessordnung¹⁰ von England und Wales enthält verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung. So ist das Gericht etwa verpflichtet, unter anderem durch die Festlegung von Zeitplänen und die Überwachung des Verfahrensfortschritts Verzögerungen zu verhindern. Darüber hinaus sind die Verfahrensbeteiligten verpflichtet, das Gericht bei der Erfüllung seiner Pflichten aktiv zu unterstützen.

Zudem existiert seit dem Jahr 2005 ein Leitfaden für die Kontrolle und das Prozessmanagement bei schweren Betrugsfällen und anderen komplexen Strafsachen¹¹, in dem sogenannte bewährte Praktiken für die Bearbeitung komplexer Fälle festgelegt sind, bei denen die Verhandlung voraussichtlich acht Wochen oder länger andauern wird.

Angeklagte, deren Verfahren sich verzögert, können einen Antrag auf Verfahrensmisbrauch wegen Verzögerungen stellen. Das Gericht prüft daraufhin, ob eine Aussetzung des Verfahrens erforderlich ist, um die Integrität des Strafrechtssystems zu schützen. Der zu Fragen eines möglichen Prozessmissbrauchs erstellte Leitfaden¹² enthält weitere Einzelheiten.

Ordnet ein Gericht die Aussetzung eines Verfahrens wegen Prozessmissbrauchs an, wird das Verfahren eingestellt. Obwohl der Angeklagte keine finanzielle Entschädigung erhält, kann der Pro-

8 BGH, Beschluss vom 15.3.2022 – 4 StR 202/21 (NStZ-RR 2022, 200 (200)).

9 Die Angaben zur Rechtslage im Ausland basieren auf Auskünften der jeweiligen Parlamentsverwaltungen.

10 Criminal Procedure Rules 2020, abrufbar in englischer Sprache unter: <https://www.gov.uk/guidance/rules-and-practice-directions-2020>.

11 Control and management of heavy fraud and other complex criminal cases - Criminal Procedure Rules, abrufbar in englischer Sprache unter: https://www.justice.gov.uk/courts/procedure-rules/criminal/pd-protocol/pd_protocol.

12 Abuse of Process – Legal Guidance, abrufbar in englischer Sprache unter: <https://www.cps.gov.uk/legal-guidance/abuse-process>.

zessmissbrauch bei der Verteilung der Gerichtskosten berücksichtigt werden. Sofern eine finanzielle Entschädigung gegenüber der Polizei oder der Staatsanwaltschaft angestrebt wird, ist ein besonderes Zivilverfahren gegen die betreffende Stelle anzustrengen.

2.2. Frankreich

Im französischen Recht gibt es keine besonderen Vorschriften über die Höchstdauer von Verfahren, sondern nur allgemeine Verjährungsfristen.¹³

Der französische Staat ist verpflichtet, eine gerichtliche Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewährleisten. Sofern dies nicht gelingt, kommen insbesondere Staatshaftungsansprüche in Betracht. Betroffene können am Conseil d'Etat (französisches Oberstes Verwaltungsgericht) eine entsprechende Klage einreichen.

2.3. Kanada

Im kanadischen Strafrecht hat jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gemäß § 11(b) der kanadischen Charta der Rechte und Freiheiten¹⁴ das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist vor Gericht gestellt zu werden. Wann Angemessenheit gegeben ist, hängt vom Einzelfall ab und richtet sich insbesondere nach den gesetzlichen Bestimmungen gemäß Bill C-75 (An Act to amend the Criminal Code, the Youth Criminal Justice Act and other Acts and to make consequential amendments to other Acts)¹⁵.

Sofern und soweit eine unangemessen lange Verfahrensdauer im Raum steht, kann eine Untersuchung unmittelbar auf Grundlage von § 24 Abs. 1 der kanadischen Charta der Rechte und Freiheiten eingeleitet werden. Danach kann sich jede Person, der durch die Charta garantierte Rechte oder Freiheiten verweigert worden sind, an das zuständige Gericht wenden, um einen Rechtsbehelf zu erwirken, den das Gericht für angemessen hält.

2.4. Polen

Nach Art. 178 Abs. 1 der Verfassung der Republik Polen¹⁶ sind polnische Richter unabhängig und unterliegen ausschließlich der Verfassung und dem Gesetz. Obwohl einige Gesetze auf die Dauer

13 Beitrag in Vie publique, „La justice est-elle trop lente?“, abrufbar in französischer Sprache unter: <https://www.vie-publique.fr/fiches/38062-la-justice-est-elle-trop-lente>.

14 Canadian Charter of Rights and Freedoms, abrufbar in englischer Sprache unter: <https://laws-lois.justice.gc.ca/eng/Const/page-12.html>.

15 Legislative Summary of Bill C-75: An Act to amend the Criminal Code, the Youth Criminal Justice Act and other Acts and to make consequential amendments to other Acts, abrufbar in englischer Sprache unter: https://lop.parl.ca/sites/PublicWebsite/default/en_CA/ResearchPublications/LegislativeSummaries/421C75E.

16 Verfassung der Polnischen Republik vom 2. April 1997 (Gesetzblatt für die Republik Polen Nr. 78 S. 483) berichtigt durch Erlass des Ministerrates vom 26. März 2001 (GBl. Nr. 28 S. 319), abrufbar in deutscher Sprache unter: <https://verfassungen.eu/pl/index.htm>.

bestimmter Verfahrensabschnitte verweisen, sieht das polnische Recht keine Höchstdauer für Gerichtsverfahren vor.

Die Bestimmungen der Strafprozessordnung regeln jedoch, dass von der Polizei oder anderen Behörden durchgeführte Ermittlungen in der Regel höchstens zwei Monate und Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft höchstens drei Monate dauern sollen. Gleichwohl hat eine Überschreitung dieser Fristen keine negativen verfahrensrechtlichen Folgen. Zudem können diese Fristen durch die Staatsanwaltschaft verlängert werden, bis etwa genügend Beweise gesammelt sind, die eine Entscheidung über den Abschluss des Ermittlungsverfahrens ermöglichen. Jeder Partei steht ein Beschwerderecht zu.

2.5. Schweiz

Nach Art. 29 Abs. 1 der schweizerischen Bundesverfassung¹⁷ hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen einen grundrechtlichen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf „Beurteilung“ innerhalb angemessener Frist. Aus dieser Bestimmung werden das Verbot der Rechtsverweigerung und, als dessen besondere Ausprägung, das Verbot der Rechtsverzögerung sowie das Beschleunigungsgebot abgeleitet. Das Verbot der Rechtsverzögerung untersagt es, ein Rechtsanwendungsverfahren über Gebühr zu verzögern, und vermittelt gleichzeitig als Beschleunigungsgebot einen Anspruch auf Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Angemessenheit wird in der Verfassung nicht abstrakt definiert, sondern hängt vielmehr von den Gesamtumständen des konkreten Einzelfalls ab.

Das Schweizer Recht kennt keine Gesetzesnorm, die über sämtliche Verfahrensordnungen und Rechtsgebiete hinweg exakt vorgibt, in welcher Zeit Gerichte ein bei ihnen anhängiges Verfahren abschließen müssen. Spezialgesetzlich hat der Bundesgesetzgeber jedoch vereinzelt für spezifische Straf-, Zivil- oder Asylverfahren Fristen verankert, wie folgende, nicht abschließende Auflistung an Beispielen zeigt:

- So kennt die schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0)¹⁸ etwa eine 60-tägige Frist, in der das Gericht das Strafurteil schriftlich begründen und das vollständige Urteil der beschuldigten Person und der Staatsanwaltschaft zustellen muss (Art. 84 Abs. 4 StPO), sowie eine 48-Stunden-Frist ab Eingang des Haftantrags für den Entscheid des Zwangsmaßnahmenrichters (Art. 226 Abs. 1 StPO); weitere strafprozessuale Behandlungsfristen folgen aus Art. 84 Abs. 2, Art. 227 Abs. 5, Art. 228 Abs. 4, Art. 231 Abs. 2, Art. 232 Abs. 2, Art. 233 und Art. 248 Abs. 3 StPO.
- Auch die schweizerische Zivilprozessordnung (SR 272)¹⁹ nennt Verfahrensfristen. Diese betreffen das Schlichtungsverfahren. So hat die Schlichtungsverhandlung innerhalb von zwei

17 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, abrufbar in deutscher Sprache unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de>.

18 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, abrufbar in deutscher Sprache unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/267/de>.

19 Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, abrufbar in deutscher Sprache unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/262/de>.

Monaten seit Eingang des Gesuchs oder nach Abschluss des Schriftenwechsels zu erfolgen (Art. 203 Abs. 1 ZPO). Zudem ist das Schlichtungsverfahren spätestens nach zwölf Monaten abzuschließen (Art. 203 Abs. 4 ZPO).

- Nach dem Asylgesetz (SR 142.31)²⁰ muss das Bundesverwaltungsgericht im beschleunigten Verfahren innerhalb von 20 Tagen über Beschwerden gegen negative Asylentscheide entscheiden und binnen fünf Arbeitstagen über Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide (Art. 109 AsylG).

Bei den vorstehend genannten Fristen handelt es sich um Ordnungsfristen, die den Gerichten lediglich als Richtschnur dienen, deren Nichteinhaltung jedoch ohne Folge für die Rechtmäßigkeit der materiellen Entscheidung bleibt. Es besteht insofern kein Rechtsanspruch auf die Einhaltung der Ordnungsfristen. Die Fristüberschreitung kann allerdings im Rahmen der zu beurteilenden Gesamtumstände ein Indiz sein oder sogar eine widerlegbare Vermutung für eine Verletzung des Verbots der Rechtsverzögerung. Wenn sich die Fristüberschreitung insgesamt nicht mehr objektiv rechtfertigen lässt, liegt eine Rechtsverzögerung vor.

Gegen die unrechtmäßige Verweigerung bzw. Verzögerung einer gerichtlichen Entscheidung können Betroffene eine Rechtsverweigerungs- bzw. eine Rechtsverzögerungsbeschwerde bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz einlegen und insbesondere eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung rügen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Aufsichtsanzeige bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Verfahren richten sich nach der jeweils einschlägigen eidgenössischen oder kantonalen Verfahrensordnung (siehe zum Beispiel Art. 94 des Bundesgerichtsgesetzes für das Verfahren vor dem Bundesgericht²¹). Steht die Entscheidung noch aus, kann die das Verfahren verzögernde Instanz angewiesen werden, unverzüglich oder innerhalb einer bestimmten Frist eine Entscheidung herbeizuführen. Gleichzeitig kann der Rechtsverzögerung mit einer vorteilhaften Kostenregelung Rechnung getragen werden. Zudem kann eine Rechtsverzögerung in Ausnahmefällen Haftungs- und Genugtuungsansprüche gegenüber dem Gemeinwesen auslösen.

2.6. Ungarn

Gemäß Art. 28 Abs. 1 des ungarischen Grundgesetzes²² hat jeder das Recht, dass über eine gegen ihn erhobene Anklage oder über seine Rechte und Pflichten in einem fairen und öffentlichen gerichtlichen Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist entschieden wird. Die Angemessenheit der Frist hängt von den Gesamtumständen des konkreten Einzelfalls ab, was im ungarischen

20 Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Januar 2024), abrufbar im Original unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/358/de>.

21 Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Stand am 1. Januar 2024), abrufbar im Original unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/218/de>.

22 The Fundamental Law of Hungary, abrufbar in englischer Sprache unter: <https://njt.hu/jogszabaly/en/2011-4301-02-00>.

Grundgesetz jedoch nicht näher definiert wird. Weder im Gesetz CXXX von 2016 über die Zivilprozessordnung²³ noch im Gesetz XC von 2017 über die Strafprozessordnung²⁴ gibt es spezifische Fristen, jedoch enthalten diese Verfahrensgesetze mehrere Rechtsinstitute, die primär oder indirekt dazu dienen, die Rechtzeitigkeit des Verfahrens zu gewährleisten.

Darüber hinaus bieten die Verfahrensgesetze Grundlagen möglicher Beschwerden gegen Verfahrensverzögerungen. So legt § 157 der ungarischen Zivilprozessordnung etwa fest:

„(1) Eine Partei kann bei dem in der Sache befassten Gericht eine Beschwerde einreichen, wenn

- a) dem Gericht durch ein Gesetz eine Frist zur Durchführung des Verfahrens, zur Vornahme einer Verfahrenshandlung oder zum Erlass einer Entscheidung gesetzt wurde und diese Frist ergebnislos abgelaufen ist,
- b) das Gericht eine Frist zur Vornahme einer Verfahrenshandlung gesetzt hat und diese Frist ergebnislos verstrichen ist, das Gericht aber die nach diesem Gesetz möglichen Maßnahmen gegen die Person, bei der die Unterlassung eingetreten ist, nicht angewendet hat,
- c) das Gericht eine Verfahrenshandlung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die zur Vornahme dieser Handlung ausreichen müsste, vorgenommen oder vorgenommen hat.“

Die ungarische Strafprozessordnung legt in § 143 fest:

„(1) Der Beschuldigte, der Verteidiger, der Geschädigte, der Beteiligte mit einem Vermögensinteresse und der sonstige Beteiligte sowie die Staatsanwaltschaft können im gerichtlichen Verfahren Einspruch gegen die Verschleppung des Verfahrens erheben, wenn

- a) dem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder der Ermittlungsbehörde durch ein Gesetz eine Frist zur Durchführung des Verfahrens, zur Vornahme einer Verfahrenshandlung oder zum Erlass einer Entscheidung gesetzt ist und diese Frist fruchtlos verstrichen ist, oder
- b) das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Ermittlungsbehörde eine Frist für die Vornahme einer Verfahrenshandlung gesetzt hat und diese Frist ergebnislos abgelaufen ist und das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Ermittlungsbehörde die nach einem Gesetz zulässigen Maßnahmen gegen die versäumende Person nicht angewendet hat.“

Durch das Gesetz XCIV von 2021 über die Vollstreckung von Geldleistungen im Zusammenhang mit der Langwierigkeit von Zivilverfahren²⁵ besteht zudem die Möglichkeit zur Geltendmachung

23 Act CXXX of 2016 on the Code of Civil Procedure, abrufbar in englischer Sprache unter: <https://njt.hu/jogszabaly/en/2016-130-00-00>.

24 Act XC of 2017 on the Code of Criminal Procedure, abrufbar in englischer Sprache unter: <https://njt.hu/jogszabaly/en/2017-90-00-00>.

25 Gesetz XCIV von 2021 über die Vollstreckung von Geldleistungen im Zusammenhang mit der Langwierigkeit von Zivilverfahren, abrufbar in ungarischer Sprache unter: <https://njt.hu/jogszabaly/2021-94-00-00>.

von Ansprüchen auf finanzielle Entschädigung bei unangemessen langer Verfahrensdauer in Zivilprozessen. In den §§ 9 bis 18 ist normiert, welche Fristen im Rahmen von Entschädigungsansprüchen als angemessen gelten; diese Fristen reichen je nach Verfahren von sechs bis sechzig Monaten. Nach einer Analyse des Hungarian Helsinki Committee (HHC) weist jedoch auch dieser für überlange Zivilverfahren neu eingeführte Mechanismus der Geldentschädigung Mängel auf.²⁶

3. Fazit

Wie die vorhergehende Kurzübersicht aufzeigt, gibt es analog zur Rechtslage in Deutschland in keinem der dargestellten Länder gesetzlich umfassend klar definierte Fristen in Bezug auf die Höchstdauer gerichtlicher Verfahren. Gleichwohl beziehen sich zahlreiche Länder auf die jeweils aus allgemeinen Grundsätzen folgenden Beschleunigungs- und Abschlussgebote, die jeweils einzuhalten sind. Sofern also eine überlange Verfahrensdauer im Raum steht, stehen den Betroffenen wie in Deutschland auch Rechtsmittel sowie gegebenenfalls Entschädigungsansprüche oder Verfahrenskostenquotierung zu.

26 Analyse des Hungarian Helsinki Committee in englischer Sprache unter: <https://helsinki.hu/en/analysis-ecthr-judgment-protracted-court-proceedings/>.